
Antragskriterien: Intravenöse Infusionen

Damit die ATZ Kommission eine Bewilligung ausstellen kann, müssen die nachfolgenden Punkte 1, 3 und 4 zwingend erfüllt sein:

1. Indikation:

Medizinisch indizierte Verabreichung eines Arzneimittels oder Substitution von Flüssigkeit und Elektrolyten auf intravenösem Weg.

2. verbotene Methode

Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml sind jederzeit verboten. Es sei denn sie werden berechtigterweise im Rahmen eines Spitalaufenthaltes oder klinischen Untersuchungen verabreicht.

3. Ärztliche Untersuchung:

Ärztliche Untersuchung, die nicht länger als 2 Monate zurückliegt.

4. Einzureichende medizinische Unterlagen:

- Einen umfassenden und aktuellen Bericht der ärztlichen Untersuchung (nicht älter als 2 Monate)
- Eine vollständige medizinische Anamnese
- Resultate der durchgeführten Untersuchungen (beispielsweise Laborwerte, Bildgebung, etc.)
- Begründung warum keine erlaubte Alternativtherapie angewendet werden kann (beispielsweise perorale Therapie)

5. Genehmigungszeitraum:

Je nach Indikation und Behandlungsdauer unterschiedlich

6. Wichtige Hinweise

- Poolathleten müssen einen vorgängigen Antrag für eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken stellen, falls ein Arzneimittel mittels intravenösen Infusionen verabreicht werden muss.
- Die Methode ist unabhängig von der Art der zu infundierenden Substanz verboten. Es gilt zu beachten, dass bereits Elektrolyt-Infusionen laut der geltenden Dopingliste verboten sind.
- Eine Eiseninfusion kann umgangen werden, indem parenterales Eisen (beispielsweise Ferinject®, Venofer®) langsam intravenös mittels einer Injektion verabreicht wird (unverdünnt oder verdünnt bis zu 50 ml). Die Verwendung eines Butterflys als Stechhilfe und das Durchspülen mit NaCl 0.9%, zur Verifizierung, dass die Nadel korrekt platziert ist, erscheinen medizinisch empfehlenswert.